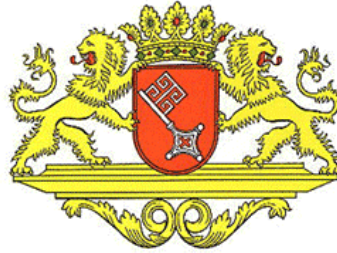


SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 459/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A-Name,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 30. März 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 1. März 2009 bis zum 30. April 2009 Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 365,00 Euro zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 25 vom Hundert.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller begehrt die Gewährung höherer Unterkunftskosten.

Der 1961 geborene Antragsteller bezieht seit dem 1. Juli 2007 (Bescheid vom 21. Juni 2007, Bl. 25 d. A.) von der Antragsgegnerin, der Grundsicherungsträgerin, Leistungen nach dem SGB II.

Er bewohnte bis September 2008 eine Zweizimmerwohnung in der A-Str. 16B in A-Stadt. Hierfür zahlte er eine Bruttokaltmiete in Höhe von (245,00 Euro Kaltmiete und Betriebskosten in Höhe von [18,69 Euro plus 37,31 Euro =] 56,00 Euro, insgesamt) 301,00 Euro entrichtete. Hinzu kamen noch Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 64,00 Euro. Die Antragsgegnerin übernahm die Unterkunftskosten zunächst in tatsächlicher Höhe, ab dem 1. März 2008 jedoch nur noch in Höhe von 245,00 Euro und die Heizkosten in Höhe von 55,00 Euro (Vermerk Bl. 11 d. A.). Wie es zu dieser Begrenzung der Unterkunftskosten kam, lässt sich der Verwaltungsakte nicht entnehmen (s. Vermerke Bl. 62 und 171 d. A.). Vom 1. April bis zum 31. Dezember 2008 hatte der Antragsteller eine Arbeitsgelegenheit gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II gegen ein Bruttoentgelt von 1.249,20 Euro inne (Bl. 71, 76). Das Nettoeinkommen betrug 874,61 Euro (88). Die Antragsgegnerin hob daraufhin den Bewilligungsbescheid auf und stellte die Zahlungen zum 30. April 2008 ein (Bl. 75).

Am 31. März 2008 mietete der Antragsteller eine ca. 62 qm große Dreizimmerwohnung in der G-str. 9 in A-Stadt in der Zeit ab dem 1. Mai 2008 für eine Bruttokaltmiete von 395,00 Euro zuzüglich Heizkosten in Höhe von 40,00 Euro an (81). Mit Schreiben vom 20. August 2008 bat er die Antragsgegnerin um Übernahme seiner Mietschulden aus diesem neuen Mietverhältnis. Er legte ein Schreiben der Vermieterin der Wohnung in der G-straße vom 19. August 2008 vor, mit dem das Mietverhältnis wegen Rückständen in Höhe von (435,00 Euro für die Monate Mai, Juni und August sowie 590,00 Euro Mietsicherheit, insg.) 1.895,00 Euro fristlos gekündigt wurde (87). Er machte geltend, die Aufhebung des Leistungsbescheides zum 1. Mai 2008 sei rechtswidrig gewesen. Sein Nettoeinkommen von 874,61 Euro sei unter Berücksichtigung der Freibeträge auf 600,00 Euro zu bereinigen gewesen. Damit hätte er bei einem von der Antragsgegnerin errechneten Bedarf von 692,00 Euro einen Leistungsanspruch von 92,00 Euro im Monat gehabt. Insofern beantrage er eine Überprüfung der Leistungsaufhebung (88). Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag auf Übernahme der Mietschulden mit Bescheid vom 25. August 2008 ab. Zur Begründung erklärte sie, die Unterkunftskosten des Antragstellers hätten bis zum 30. April 2008 290,00 Euro betragen. Sie seien angemessen gewesen; deshalb sei ein Umzug nicht notwendig gewesen. Der Antragsteller sei gleichwohl in eine neue Wohnung umgezogen, deren Miete ohne Heiz- und Wasserkosten 395,00 Euro betragen hätte. Man

sehe für einen Einpersonenhaushalt nur eine Miete von bis zu 300,00 Euro als angemessen an. Die Miete für die neue Wohnung sei daher ca. 32 % über der angemessenen Miete. Es lägen auch keine Gründe vor, weshalb die Unterkunftskosten ausnahmsweise in tatsächlicher Höhe übernommen werden müssten. In der Zeit ab dem 1. Mai 2008 seien daher die Unterkunftskosten nur in Höhe von von 345,00 Euro (inkl. Heizkosten) zu übernehmen. Da Mietkosten nicht angemessen sind, sei der Antrag auf Übernahme der Mietschulden abzulehnen. Mit weiterem Bescheid ebenfalls vom 25. August 2008 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller auf seinen Überprüfungsantrag hin rückwirkend Leistungen für die Monate Mai bis August 2008 in Höhe von insgesamt 377,24 Euro (Bl. 96).

Am 9. Oktober 2008 reichte der Antragsteller eine Meldebescheinigung ein, nach der er zum 1. Oktober 2008 in die L-Straße 1 in A-Stadt verzogen war. Nach dem Mietvertrag beträgt die Bruttokaltmiete für die dortige ca. 57 qm große Zweizimmerwohnung 355,00 Euro zuzüglich 75,00 Euro Heizkostenvorauszahlungen (Bl. 118). Die Antragsgegnerin gewährte dem Antragsteller für die Zeit vom 1. November 2008 bis zum 30. April 2009 Leistungen unter Berücksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten von 345,00 (Bescheid vom 4. November 2008, Bl. 125). Nach einem Aktenvermerk wird insofern der bisherige Betrag berücksichtigt, weil der Umzug ohne Zustimmung der Antragsgegnerin erfolgte (Bl. 133). Am 20. November 2008 erhob der Antragsteller Widerspruch. Zur Begründung verwies er darauf, dass die bisherige Wohnung fristlos gekündigt worden war. Um Obdachlosigkeit zu vermeiden, habe er eine neue Wohnung anmieten müssen. Er habe die günstigste verfügbare Wohnung angemietet. In jedem Falle sei nicht nachvollziehbar, wie sich der Betrag von 345,00 Euro errechne (134).

Zum 1. Januar 2009 mietete der Antragsteller eine ca. 66 qm große Dreizimmerwohnung in der A-Straße in A-Stadt an. Für diese Wohnung ist eine Bruttokaltmiete von (274,00 Euro Kaltmiete plus kalte Betriebskosten von 100,00 Euro gleich) 374,00 Euro zu zahlen. Hinzu kommen noch Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 65,00 Euro. Mit Änderungsbescheid vom 20. Januar 2009 bewilligte die Antragsgegnerin ihm gleichwohl Leistungen unter Berücksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten in bisheriger Höhe, d. h. in Höhe von 345,00 Euro. Zur Begründung führte sie insofern aus, die Kosten der Unterkunft würden trotz des Umzugs weiter in bisheriger Höhe gewährt, weil der Umzug ohne Zustimmung der Antragsgegnerin erfolgt sei. Gegen diesen Änderungsbescheid erhob der Antragsteller am 21. Februar 2009 Widerspruch (158). Zur Begründung führte er an, an seinen Unterkunftskosten habe sich durch den Umzug nichts geändert. Es habe sich ohnehin nur um einen Umzug „innerhalb der Wohnungsbaugesellschaft“ gehandelt. Es gelte daher nach wie vor, dass der (vorherige) Umzug notwendig gewesen sei zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Die Unterkunftskosten seien nach der Rechtsprechung des SG Bremen (S 21 AS 1/09 ER) auch angemessen. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11. März 2009 als unbegründet zurückgewiesen (Bl. 177). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, der Antragsteller sei jeweils ohne Zustimmung der Antragsgegnerin umgezogen. Daher könnten jetzt nur diejenigen Un-

terkunftskosten übernommen werden, die der Antragsteller in der ersten Wohnung in der G-Str. entrichtet habe. Dies sei eine Bruttokaltmiete von 290,00 Euro zzgl. 55,00 Euro Heizkosten.

Bereits zuvor, am 10. März 2009, hat der Antragsteller beim Sozialgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Er trägt vor, von den insgesamt (355,00 plus 75,00 Euro gleich) 430,00 Euro Unterkunft- und Heizkosten trage Antragsgegnerin lediglich 345,00 Euro. Er müsse daher 85,00 Euro dieser Kosten aus seiner Regelleistung bestreiten. Dies sei ihm nicht auf Dauer möglich. Er leide an Bluthochdruck und Diabetes. Eine Kathederoperation stehe bevor. Diese Erkrankungen und Behandlungen verursachten Folgekosten, z. B. für die Anschaffung eines Blutdruck- und eines Blutzuckermessgerätes. Insgesamt sei der Antragsteller in eine finanzielle Notlage gekommen. Der Antragsteller habe sich neuen Wohnraum suchen müssen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie verweist zur Begründung auf ihren Widerspruchsbescheid vom 11. März 2009.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist insofern erfolgreich, als die Antragsgegnerin zu verpflichten war, dem Antragsteller Leistungen unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft in Höhe von 365,00 Euro zu gewähren. Soweit mit dem Eilantrag die Gewährung darüber hinausgehender Leistungen begehrt wurde, bleibt dem Eilantrag der Erfolg versagt.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der

Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Soweit der Antragsteller geltend macht, ihm seien Kosten der Unterkunft in Höhe von 355,00 Euro zuzüglich Heizkosten, mithin insgesamt 430,00 Euro zu gewähren, ist dem Antrag kein Erfolg beschieden. Der Antragsteller kann sich insofern nicht auf die von ihm zitierte Rechtsprechung des Sozialgerichts (Beschluss vom 22. Januar 2009 - S 21 AS 1/09 ER -) berufen, der sich auch die beschließende Kammer angeschlossen hat (Beschluss vom 19. März 2009 - S 23 AS 485/09 ER -). Denn für den vorliegenden Fall findet die Sonderregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II Anwendung. Danach werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen (für Unterkunft und Heizung) erbracht, wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhöhen.

2. Im vorliegenden Fall haben sich durch die bisher drei Umzüge des Antragstellers während des Leistungsbezuges die Kosten für Unterkunft und Heizung erhöht. Der Antragsteller hat zunächst – in der G-Str. – eine günstigere Bruttokaltmiete gehabt, als er sie jetzt entrichten muss (301,00 Euro bzw. 374,00 Euro).

3. Die Umzüge des Antragstellers sind nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage auch nicht erforderlich im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II gewesen. Als Gründe, die einen Umzug erforderlich machen, kommen etwa gesundheitliche oder soziale Erwägungen in Betracht, die einen Umzug für angezeigt erscheinen lassen (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rn. 47d zu § 22). Solche Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich. Nach Aktenlage hat der Antragsteller für den ersten Umzug (in die Kstraße) und für den dritten Umzug (in die Dstraße) bei der Antragsgegnerin einen Grund nicht einmal genannt. Es ist davon auszugehen, dass ein besonderer Grund für diese Umzüge auch nicht gegeben war. Der zweite Umzug (in die Lstraße Heide) erfolge, weil die Wohnung in der Kstraße wegen rückständiger Mieten fristlos gekündigt worden war. Eine solche fristlose Kündigung wegen Mietschulden stellt aber keinen Grund dar, weshalb ein Umzug im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2

SGB II erforderlich wäre. Dies folgt zum einen daraus, dass in einem solchen Falle die Mietschulden vom Grundsicherungsträger übernommen werden können (§ 22 Abs. 6 SGB II), so dass der Kündigungsgrund entfällt und auch der Umzug nicht mehr erforderlich ist. Zum anderen ergibt sich dies daraus, dass ansonsten der Leistungsempfänger durch schlichte Nichtzahlung der Miete eine Situation herbeiführen könnte, in welcher der Grundsicherungsträger den Umzug in eine teurere Wohnung übernehmen muss, obwohl § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II gerade dies ausschließen will. Jede andere Auslegung der Vorschrift hätte damit zum Ergebnis, dass die Vorschrift leicht umgangen und damit letztlich ausgehebelt werden könnte.

4. Allerdings sind die Kosten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der Höhe weiter zu erbringen, wie sie bis zum nicht gerechtfertigten Umzug erbracht hätten werden müssen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Satzes 2, denn danach kommt es nicht auf die bisherige Leistungshöhe, sondern auf die „bis dahin zu tragenden Aufwendungen“ an. Dies entspricht auch dem Sinn der Vorschrift. Käme es nämlich auf die tatsächliche bisherige Leistungsgewährung an, würden sich beispielsweise schlichte Fehler (Druckfehler, Rechenfehler) in der Leistungserbringung dauerhaft auf die zukünftige Leistungshöhe auswirken. Aus diesem Grunde ist nicht entscheidend darauf abzustellen, dass dem Antragsteller ab dem 1. März 2008 nur noch 345,00 Euro Unterkunfts- und Heizkosten gewährt wurden. Weshalb dem Antragsteller ab dem genannten Datum dieser Betrag gewährt wurde, ist nämlich der Verwaltungsakte nicht schlüssig zu entnehmen. Der Antragsteller ist nach Aktenlage wegen einer Minderung der Unterkunfts-kosten auch nicht angehört worden. Jedenfalls nach summarischer Prüfung im Eilverfahren ist davon auszugehen, dass es deshalb nicht auf den Betrag von 345,00 Euro, sondern auf jenen Betrag ankommt, der tatsächlich hätte gewährt werden müssen. Da eine Absenkung der Kosten der Unterkunft auf die angemessenen Kosten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) nicht durchgeführt wurde, sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Diese betragen (301,00 Euro plus 64,00 Euro gleich) 365,00 Euro.

5. Der Ausspruch im Eilverfahren ist auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraums zu begrenzen, d.h. auf die Zeit bis Ende April 2009.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Der Antragsteller war in Höhe von (statt 345,00 Euro nun 365,00 Euro erhalten, gleich) 21,00 Euro monatlich erfolgreich und ist in Höhe von monatlich (430,00 Euro beantragt, 365,00 Euro erhalten, Differenz) 65,00 Euro erfolglos geblieben. Das entspricht einer Quote von ca. 25 vom Hundert.

7. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Der Antragssteller ist mit einem Betrag von (430,00 Euro – der Antrag – minus 365,00 Euro – die Entscheidung – gleich 65,00 Euro mal zwei Monate

gleich) 130,00 Euro beschwert, die Antragsgegnerin mit einem Betrag von (345,00 Euro minus 365,00 Euro gleich 20,00 Euro mal zwei gleich) 40,00 Euro. Der Schwellenwert für eine zulässige Beschwerde liegt bei 750,00 Euro, §§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht